Der Wahlvorstand

zur

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der/des ....................................

An die

schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gleichgestellte

der/des ......................................

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die am ........................... durchgeführte Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der/des ...................... hatte folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigt waren ..... schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gleichgestellte.

An der Wahl teilgenommen haben ........ Wahlberechtigte = ........... %.

1. Zur Vertrauensperson ist mit der angegebenen Stimmenzahl gewählt worden:

Name: Stimmen:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

1. Zur stellvertretenden Vertrauensperson ist mit der angegebenen Stimmenzahl gewählt worden:

Name: Stimmen:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

1. Die nachstehenden Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die die angegebene Stimmenzahl erhalten haben, sind die weiteren Stellvertretungen, die im Bedarfsfall in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nachrücken:

|  |  |
| --- | --- |
| Name | Stimmen |
| 1. |  |
| 2. |  |
| 3. |  |

Die Wahl der unter Ziff. I und Ziff. II Genannten gilt als angenommen, wenn diese nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Wahlvorstand erklären, dass sie die Wahl ablehnen.

Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Dienststellenleitung können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Anschrift: Geschäfts­stelle des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – Landeskirche und Diakonie in Württemberg, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart) schriftlich anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlvorstand

Vorsitzender/Vorsitzende